

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Herausgeber: Jürgen Dabel

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk „Die neue Betriebssicherheitsverordnung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

BetrSichV und Arbeitsmittelprüfung

Ziel der Betriebssicherheitsverordnung ist es, ein deregulierendes, geordnetes und einheitliches Anlagensicherheitsrecht zu schaffen, das eine weitere Fortentwicklung des bestehenden Sicherheitsniveaus unterstützen soll.

Weiterhin bündelt die Betriebssicherheitsverordnung die bislang in einer Vielzahl von staatlichen und berufgenossenschaftlichen Vorschriften enthaltenen Regelungen.

Mit Einführung der Betriebssicherheitsverordnung treten eine Vielzahl Verordnungen außer Kraft, wie z. B. die Druckbehälterverordnung (DruckbehV), die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) oder die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV).

Zu guter Letzt soll noch das Verhältnis zwischen staatlichem Arbeitsmittelrecht und berufgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften neu geordnet werden, um Doppelregelungen zu beseitigen.

Durch die Einführung der Betriebssicherheits-Verordnung und mit der Herausgabe der neuen BGV A1 sind eine Vielzahl von Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft gesetzt worden. Zukünftig sollten technische Regeln für Arbeitsmittel durch den Ausschuss für Betriebssicherheit erarbeitet werden. Bislang gibt es aber keine entsprechenden Regeln. Somit geht von den mittlerweile außer Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften zumindest eine Vermutungswirkung aus. Für den Betrieb bedeutet dies, dass sofern die bis dato geltenden Unfallverhütungsvorschriften und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, man davon ausgehen kann, dass man nicht fahrlässig handelt.

Ein Teil der Inhalte der außer Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften, wurden durch die BG'en in der BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ zusammengestellt, um den Zugriff auf unverzichtbare Schutzziele auch fortan zu ermöglichen.

Wir haben uns entschlossen, die Hinweise auf die mittlerweile ungültigen Unfallverhütungsvorschriften in den Steckbriefen und Checklisten zu erhalten. Die Unfallverhütungsvorschriften können auch nach wie vor auf den Internetseiten des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) unter dem Stichwort „Maschinenaltbestand“ nachgelesen werden.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden ersatzlos gestrichen:

Vorschriften, die im Juni 2003 (Beschluss) gestrichen wurden:

Titel der Unfallverhütungsvorschrift	Nr.
Kraftbetriebene Arbeitsmittel	5
Dampfhammerwerke und Schmiedepresswerke	7d
Draht	7e
Fallwerke	7f
Druck und Papierverarbeitung	7i
Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen	7j
Lederherstellung und Lederverarbeitung	7m1
Metallbearbeitung	7n
Metallbearbeitung; Scheren	7n2
Exzenter- und verwandte Pressen	7n5.1
Hydraulische Pressen	7n5.2
Spindelpressen	7n5.3
Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen	7n6
Druckgießmaschinen	7n8
Maschinen der Papierherstellung	7r
Schleifkörper und Schleifmaschinen	7t1
Maschinen, Anlagen und Apparate der Textilindustrie (Textilmaschinen)	7v
Ventilatoren	7w
Wäscherei	7y
Zentrifugen	7z
Spritzgießmaschinen	7ac
Winden für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte	8a1
Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb	9a
Stetigförderer	10
Nietmaschinen	13
Hebebühnen	14
Verdichter	16
Fleischereimaschinen	19
Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie, der Gummi- und Kunststoffindustrie	22

Steinkohlen-Kokereien	26
Gießereien	32
Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)	40
Schacht- und Drehrohröfen	47a
Wasserwerke	53
Erzeugung und Verwendung von Kohlensäure	60
Polstereimaschinen	63
Chemischreinigung	66
Bügelei	67
Lederverarbeitungs- und Schuhmaschinen	69
Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen	71

Vorschriften, die im Dezember 2003 (Beschluss) gestrichen wurden

Titel der Unfallverhütungsvorschrift	Nr.
Gase	B6
Sauerstoff	B7
Verhütung und Bekämpfung des Milzbrandes	B8
Gesundheitsdienst	C8
Silos	C12
Schlachthöfe und Schlachthäuser	C13
Kohlenstaubanlagen	C15
Bild- und Filmwiedergabe	C26
Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	D1
Arbeiten an Gasleitungen	D2
Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern	D3
Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen	D4
Bauaufzüge	D7
Tragbare Schusswaffen	D11
Schleif- und Bürstwerkzeuge	D12
Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern	D15
Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten	D16
Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen	D17
Nahrungsmittelmaschinen	D18
Trockner für Beschichtungsstoffe	D24
Verarbeiten von Beschichtungsstoffen	D25
Strahlarbeiten	D26

Hieran zeigt sich, dass das Recht der Arbeitsmittel und des Betriebes überwachungsbedürftiger Anlagen mit der Betriebssicherheitsverordnung nicht neu erfunden worden ist. Die Mehrzahl der Überwachungs-, Sorgfalts- und sonstigen Pflichten bestanden auch nach bisherigem Recht.

Die bislang schon mit der Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten beauftragten Personen werden in der Regel für die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten auch nach den neuen Vorschriften verantwortlich sein.

Konkrete Anforderungen für das Prüfwesen

Eine zentrale Vorschrift der Betriebssicherheitsverordnung stellen die Prüfpflichten des § 10 dar. Dies zeigt sich schon daran, dass Verstöße gegen die Prüfpflichten als Einzige der Pflichten des 2. Abschnittes der BetrSichV als Ordnungswidrigkeiten bewehrt sind.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängen

- nach der Montage
- vor der ersten Inbetriebnahme

auf ihre ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion überprüft werden.

Daneben hat er Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, in

- regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Daneben bestehen Prüfpflichten im Anschluss an Instandsetzungsarbeiten.

Praktische Anhaltspunkte für den Arbeitgeber, die Prüffristen, Tiefe der Prüfung und die Qualifikation der befähigten Person angeben, finden sich nicht in der Betriebssicherheitsverordnung. Eine Konkretisierung muss hier noch folgen. In der Begründung zur Betriebssicherheitsverordnung wird hier auf die derzeitigen Festlegungen im Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk verwiesen.

Im Sinne der Deregulierung wird in Zukunft dem Arbeitgeber eine höhere Eigenverantwortung zum Beispiel bei der Festlegung von Prüffristen zugewiesen. Gleichzeitig geht mit dem Mehr an „Freiheit“ auch ein Mehr an Verantwortung einher.

Die Prüffristen hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV selbst zu bestimmen. Bis zum Zeitpunkt der Benennung anders lautender technischer Regeln durch den Betriebssicherheitsausschuss ist es richtig, weiterhin die in den maschinen- und branchenspezifischen Unfallverhütungsvorschriften angegebenen Fristen und Befähigungen der Personen mit der in den BG-Regeln oder Normen gegebenen Art und Tiefe der Prüfungen anzuwenden und diese durchzusetzen („geborene Vermutungswirkung“). Im Falle einer Abweichung muss diese der Unternehmer nachweislich und gleichwertig begründen.

Die Prüfungen sind jeweils von „befähigten Personen“ durchzuführen. Die bislang verwendeten Begriffe des Sachverständigen oder Sachkundigen finden in der Betriebssicherheitsverordnung keine Anwendung mehr. Befähigte Personen sind nach § 7 Abs. 7 Personen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen.

Die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 sind vom Arbeitgeber aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit der zuständigen Aufsichtsbehörde am Betriebsort vorgelegt werden können, um einen effizienten Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung sicherzustellen. Einen genauen Aufbewahrungszeitraum nennt die Vorschrift des § 11 nicht. Als Mindestzeitraum ist lediglich vorgeschrieben, dass die Dokumentation der Prüfungen bis zur nächsten turnusgemäßen Prüfung aufzubewahren ist.

